




Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Öffentliche Bekanntmachung

 Flurbereinigung Neufra-Gammertingen/Bronnen
Landkreis Sigmaringen

Flurbereinigungsbeschluss

vom 28.10.2014

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Flurbereinigung Neufra-Gammertingen/Bronnen nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Sigmaringen - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Gemeinde Neufra die komplette Feldlage, mit Ausnahme der Gewanne um den Birkhof im Süden, der Ortslage sowie der Gewanne „Gammertinger Steig“, „Mühltäle“, „Hochberg“ und „Herdle“. Weiterhin werden vom Flurbereinigungsgebiet Teile der Gemarkungen Gammertingen und Bronnen der Stadt Gammertingen erfasst. Auf der Gemarkung Gammertingen ist dies die Feldlage der Gewanne „Rauhensteigle“, „Schulers Birken“, „Liesen“, „Beim kleinen Stein“, „Steigesch“, „Hannenbühl“ und „Neufrarer Berg“. Teile des Laucherttales sowie das Gewann „Obere Fehlen“ sind ebenfalls einbezogen. Von der Gemarkung Bronnen sind die Feldlagen westlich des Laucherttales bis zur Gemarkungsgrenze und Teile des Laucherttales mit den angrenzenden Gewannen „Obere Buch“, „Burghalden“, „Hirschhag“ und „Lange Äcker“ einbezogen.

Von der Stadt Burladingen werden die Gewanne „Unter dem Berger Weg“ und „Bronnener Kreuz“ der Gemarkung Gauselfingen erfasst.

Es wird mit einer Fläche von rd. 1865 ha in dem aus der Gebietskarte vom 06.08.2014, näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Neufra-Gammertingen/Bronnen“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in
72419 Neufra.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte, bzw. Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern Neufra, Gammertingen, Bitz, Burladingen, Winterlingen, Veringenstadt, Hettingen und Trochtelfingen während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrenten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Sigmaringen - untere

Flurbereinigungsbehörde Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez.

Reinhard Wagner
Abteilungsleiter

DS